

## **Kaufverträge Lohnzettel Beleg Kontoauszüge**

### **Unterlagen nicht zu früh wegwerfen**

**M**it der Zeit türmen sich im Aktenschrank daheim wahre Berge von Papier auf – Belege, Rechnungen, Bescheide. Wann darf man da mal ausmisten?

**Kontoauszüge sollten drei Jahre aufbewahrt werden.** Es gibt für Privatpersonen zwar keine Verpflichtung, sinnvoll ist es trotzdem. So genannte Alltagsgeschäfte sind erst nach drei Jahren verjährt. Mit Auszügen lässt sich beweisen, dass eine Rechnung bereits beglichen wurde, wenn nach Jahren noch eine Forderung kommt.

**Neue Vermieter und kreditgebende Banken interessieren sich häufig für Gehaltsabrechnungen.** Schon deshalb sollten diese für mindestens ein Jahr verwahrt werden. Zum Nachweis von Renten- Beitragszahlungen kann man sie dauerhaft archivieren. Das gilt auf jeden Fall für die Bescheide des Arbeitgebers über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge.

**Belege fürs Finanzamt müssen Arbeitnehmer mindestens aufheben, bis der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist.** In der Regel ist das vier Wochen nach Eintreffen des Steuerbescheides der Fall. Danach können die Unterlagen weg. Werden teure Arbeitsmittel über mehrere Jahre abgeschrieben, müssen die Kaufbelege bis zur vollständigen Abschreibung aufbewahrt werden.

**Kaufverträge über Fahrzeuge** bleiben am besten bis zum Verkauf oder bis zur Verschrottung des Wagens im privaten Archiv. Genauso verfahren sollte man auch mit Kaufverträgen über andere langlebigen Güter. Für alle anderen Kaufverträge gilt: Mindestens so lange aufbewahren, wie die Gewährleistungsfrist oder die Herstellergarantie läuft. In der Regel sind das zwei Jahre ab Kaufdatum.